

# Schiffahrtsmuseum Unterweser



[info@schiffahrtsmuseum-unterweser.de](mailto:info@schiffahrtsmuseum-unterweser.de)  
[www.schiffahrtsmuseum-unterweser.de](http://www.schiffahrtsmuseum-unterweser.de)

Schiffahrtsmuseum der  
oldenburgischen Unterweser e.V.  
Breite Straße 9  
26919 Brake

Telefon: +49 (0) 4401/67 91  
Telefax: +49 (0) 4401/52 66  
Mobil: +49 (0) 176/22769527

## Satzung

 Schiffahrtsmuseum der  
oldenburgischen Unterweser e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schiffahrtsmuseum der oldenburgischen Unterweser e.V.“ (Kurzbezeichnung: Schiffahrtsmuseum Unterweser). Er hat seinen Sitz in Brake (Unterweser) und ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist Träger des Schiffahrtsmuseums mit Häusern in Brake und Elsfleth. Er pflegt die Überlieferung der Schifffahrt und insbesondere die regionale Schiffahrtsgeschichte.
- (2) Im Rahmen der Aufgaben nach Abs. (1) tritt der Verein für eine Förderung des Fremdenverkehrs ein. Näheres bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bei weltanschaulicher, konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit und auf demokratischer Grundlage.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder an dem Schiffahrtsmuseum und seiner Förderung Interessierte werden. Organisationen, Körperschaften sowie andere private und öffentliche Unternehmen können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten.
- (2) Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung (bei Minder-

jährigen mit schriftlicher Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters) und Aufnahmebestätigung des Vorstandes erworben. Sie beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem der Beitritt erklärt wird, es sei denn, dass in der Beitrittserklärung ausdrücklich ein anderer Termin genannt wird.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod eines persönlichen Mitgliedes, Austritt oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Vereinsbeiträge sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird, zu zahlen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziel des Vereins schädigt oder wenn es länger als 6 Monate nach Fälligkeit seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt für jedes Kalenderjahr

- für persönliche Mitglieder 10,- Euro
- für korporative Mitglieder 35,- Euro

Dieser Beitrag entfällt, wenn gegenseitige Mitgliedschaft zwischen dem korporativen Mitglied und dem Schiffahrtsmuseum besteht.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind am 15. Januar für das jeweils laufende Jahr fällig.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins oder drei Mitglieder des Vorstandes dieses unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
- die Bildung des Vorstandes nach § 7 Abs. 2
  - die Genehmigung des Geschäftsberichts
  - die Genehmigung der Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Wahl der Kassenprüfer.

- (3) Einladung und Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen an die Mitglieder ergehen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Anträge, die in der Mitglie-

derversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet der Vorstand.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und neun Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird in einem zweistufigen Verfahren gebildet. In der ersten Stufe findet die Berufung zum Vorstandsmitglied statt:

- sechs Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt,
- zwei Mitglieder werden vom Landkreis Wesermarsch, jeweils ein Mitglied von den Städten Brake (Unterweser), Elsfleth, Nordenham und der Gemeinde Lemwerder benannt.
- ein Mitglied wird von der Oldenburgischen Landschaft benannt.

In der zweiten Stufe wählt die Mitgliederversammlung aus den berufenen Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer. Für den Schatzmeister hat der Landkreis Wesermarsch das Vorschlagsrecht. Ergänzungsberufungen werden nach dem gleichen Verfahren vorgenommen; sie gelten für die restliche Dauer der Berufungsperiode.

(3) Die Berufungsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederberufung von Vorstandsmitgliedern

ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

(4) Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Verein und das Museum. Er ist zuständig für

- die Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes
- alle Personalentscheidungen
- Entscheidungen über Abweichungen von den Ausgabe-Ansätzen des Haushaltsplanes, wenn die Deckung gesichert ist
- Entscheidungen in allen sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, der Leiter des Museums oder der Schatzmeister zuständig sind. Eine Delegation dieser Zuständigkeit im Einzelfall auf den Leiter des Museums, den Schatzmeister oder auf beide gemeinsam ist zulässig.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei der in Satz 1 Genannten gemeinsam.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Einladung mit einer Frist von einer Woche die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er nach erstmaliger Beschlussunfähigkeit zu erneuter Beratung über denselben Gegenstand einberufen und in der neuen Einladung auf diese Folge hingewiesen worden ist. Entscheidungen des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege getroffen werden.

## § 8 Museumsleiter

- (1) Der Leiter des Museums wird vom Vorstand berufen bzw. abberufen.
- (2) Dem Leiter obliegt die fachliche und organisatorische Leitung des Museums nach den Richtlinien des Vorstandes.
- (3) Zu den Aufgaben des Museumsleiters gehören insbesondere die
  - Erhaltung, Pflege, Vervollständigung der Sammlung
  - Darstellung der Überlieferung der Schifffahrt und insbesondere der regionalen Schifffahrtsgeschichte im Museum und in der Öffentlichkeit
  - Aufstellung der Entwürfe für den Haushalts- und Stellenplan unter Mitwirkung des Schatzmeisters
  - Mitwirkung bei der Erlangung von Zuschüssen und Spenden
  - Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes und Berichterstattung an den Vorstand
  - Verfügung über Mittel im Rahmen des Haushaltplanes gemeinsam mit dem Schatzmeister.

## § 9 Schatzmeister

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Finanzen des Vereins, die Buch- und Kassenführung.
- (2) Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehören insbesondere die
  - Mitwirkung bei der Aufstellung der Entwürfe für den Haushaltsplan und Stellenplan
  - Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresfinanzberichtes
  - Verfügung über Mittel im Rahmen des Haushaltplanes gemeinsam mit dem Museumsleiter.

## § 10 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfung und die Berichterstattung obliegen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nordenham.

## § 11 Haushaltsplan, Geschäftsjahr

Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und Stellenplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 Beschlussfassung, Niederschriften

- (1) Alle Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmen gleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
- (2) Der wesentliche Inhalt der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wann und wo die Versammlung oder Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Die Mitgliederversammlungen bzw. der Vorstand beschließen in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## § 13 Entschädigungen und Vergünstigungen

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die persönlichen Mitglieder haben freien Zutritt zur Besichtigung des Museums sowie zu Sonderausstellungen und Sonderveranstaltungen (Vorträgen etc.) in der Trägerschaft des Museums.

## § 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss ist nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und unter der Voraussetzung möglich, dass der Antrag auf der fristgemäß zugestellten Tagesordnung gestanden hat.
- (2) Das bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Satzungszwecks vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Brake (Unterweser) und den Landkreis Wesermarsch, die es gemeinsam musealen Zwecken zuführen haben, wobei die Gemeinnützigkeit zu wahren ist. Der Landkreis Wesermarsch hat zuvor die Städte Elsfleth, Nordenham und die Gemeinde Lemwerder zu hören. Die Sammlung soll dabei geschlossen erhalten bleiben.

## § 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Sie werden erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.